



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 6/2017

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Frau Willudda
Durchwahl 0511 1241- 292
E-Mail Birgit.Willudda@evlka.de

Datum 10. August 2017
Aktenzeichen N-702-11 / 71

**Strukturanpassungsfonds III;
Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung**

Eckpunkte der Förderung aus dem neuen Strukturanpassungsfonds III (Antragsvoraussetzungen, Förderbedingungen und Zielvereinbarungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im letzten Planungszeitraum von 2013 bis 2016 hatte die Landeskirche für Kirchenkreise, die überdurchschnittlich hohe Einsparvorgaben zu erfüllen hatten, im Rahmen der Strukturanpassungsfonds I und II zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt rund 11,14 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Damit sollten diese Kirchenkreise die Möglichkeit erhalten, den notwendigen Strukturwandel tatsächlich zu gestalten. Auf unsere Rundverfügungen K 3 / 2011 vom 28. Juni 2011 und K 3 /2013 vom 26. März 2013 weisen wir in diesem Zusammenhang hin.

Im März 2015 hatten wir der Landessynode mit dem Aktenstück Nr. 31 zur Auswertung und Fortentwicklung der finanziellen Förderung von Kirchenkreisen aus dem Strukturanpassungsfonds einen ersten Bericht über die Ergebnisse der Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds I und II vorgelegt. Sie finden diesen Bericht im Internet unter http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka.de/wirueberuns/landessynode/Aktenstuecksammlungen/aktenstuecksammlung_25LS oder auf unserer Finanzplanungsseite http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/material/synodalunterlagen/landessynode_25.

Als Ergebnis ihrer Beratungen über diesen Bericht hat die Landessynode für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 für einen **Strukturanpassungsfonds III Mittel in Höhe von insgesamt 16,4 Mio. Euro** zur Verfügung gestellt. Informationen zum Strukturanpassungsfonds III sowie über die Voraussetzungen und Bedingungen der Förderung finden Sie in den nachfolgenden Abschnitten.

A. Gründe für die Einrichtung des Strukturanpassungsfonds III

Auch nach dem Auslaufen der Förderung aus den Strukturanpassungsfonds I und II bedarf es weiterhin einer **besonderen Form der landeskirchlichen Solidarität** mit denjenigen Kirchenkreisen, deren Lage wegen der zunehmenden Diskrepanzen in der demographischen Entwicklung und in der Wirtschafts- und Siedlungsstruktur der einzelnen Regionen des Landes Niedersachsen finanziell so prekär ist, dass sie die notwendigen Veränderungsprozesse nicht allein aus eigener Kraft gestalten können. Diese besondere Form der Solidarität lässt sich mit keinem denkbaren System eines allgemeinen Finanzausgleichs realisieren, wie er im Finanzausgleichsgesetz geregelt ist. Dafür bedarf es vielmehr eines **ergänzenden Systems der Ermutigung und Unterstützung**.

B. Ziel und Zweck des Strukturanpassungsfonds III

Der Strukturanpassungsfonds III soll wie die Strukturanpassungsfonds I und II einen **notwendigen Strukturwandel fördern**. Leitende Gesichtspunkte sind folgende Überlegungen:

- Die moderaten Einsparvorgaben im laufenden Planungszeitraum lassen grundsätzlich allen Kirchenkreisen in ungewohntem Umfang die Freiheit, aber auch die Verantwortung, auf die Herausforderungen durch den demographischen Wandel, den zunehmenden Fachkräftemangel und die veränderte Rolle unserer Kirche in der Gesellschaft mit einer angemessenen Gewichtung ihres Ressourceneinsatzes und mit notwendigen Strukturveränderungen zu reagieren. Diese Verantwortung darf durch die Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds nicht relativiert werden. Die geförderten Kirchenkreise müssen auch weiterhin einen **Anreiz haben, die Strukturen ihrer Arbeit den vor ihnen liegenden Herausforderungen anzupassen**. Die Förderung durch den Strukturanpassungsfonds darf nicht dazu verleiten, den Status quo fortzuschreiben.
- Die Motivation, gerade unter schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen kirchliche Arbeit aktiv und mit Freude zu gestalten, hängt auch von der Möglichkeit ab, kreativ sein und neue Akzente setzen zu können. Die Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds soll daher die geförderten Kirchenkreise in die Lage versetzen, **neben notwendigen Anpassungen auch Neues zu beginnen und neue Formen kirchlicher Arbeit auszuprobieren**.
- Die Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds soll langfristige Veränderungsprozesse fördern, ist also auf eine nachhaltige Wirkung angelegt. Sie soll daher im neuen Planungszeitraum die Möglichkeit eröffnen, **an Projekte anzuknüpfen, die im Rahmen des Strukturanpassungsfonds I oder II gefördert wurden**.

C. Antragsvoraussetzungen

Nach den Beschlüssen der Landessynode sind die in **Anlage** genannten **13 Kirchenkreise antragsberechtigt**. Es handelt sich dabei um die Kirchenkreise, die nach der nachfolgend genannten Berechnung einen Maximal-Förderbetrag von mehr als 120.000,- Euro erhalten würden:

- 150 % des Betrages aus den Strukturanpassungsfonds I und II, reduziert um 3 % (durchschnittliche Einsparvorgabe für den jetzigen Planungszeitraum)
- zuzüglich eines neuen Anspruchs für alle Kirchenkreise, die nach den Zuweisungsplanwerten für den Planungszeitraum 2017 – 2022 mehr als das Eineinhalbfache der durchschnittlichen landeskirchlichen Einsparung von 3 % erbringen müssen (vgl. die Kriterien des Strukturanpassungsfonds I).

Zur dieser Berechnung ist Folgendes anzumerken:

Verschiedene Modellrechnungen haben gezeigt, dass sich die Berechnung – insbesondere auf Grund der relativ niedrigen Einsparvorgaben (4 x 0,00 % und für 2021 und 2022 jeweils – 1,50 %) – nicht allein auf den Planungszeitraum 2017 bis 2022 beziehen kann; die errechneten Beträge wären zu niedrig, um Maßnahmen und Projekte zur Strukturveränderung finanzieren zu können. Deshalb wurden der Planungszeitraum 2013 bis 2016 und die für diesen Zeitraum gewährten Förderbeträge aus den Strukturanpassungsfonds I und II mit in die Berechnung einbezogen. Da sich der laufende Planungszeitraum über sechs Jahre erstreckt, wurden die Mittel aus den Strukturanpassungsfonds I und II außerdem mit 150,00 % berücksichtigt, um das Förderniveau zu halten (6/4 Jahre). Im Übrigen wird auf die **Anlage** verwiesen.

D. Zielvereinbarungen

Nach den Beschlüssen der Landessynode wird die Gewährung von Mitteln aus dem Strukturanpassungsfonds – wie bisher - mit **konkreten Zielvereinbarungen** verknüpft sein. Das soll sicherstellen, dass sich die betroffenen Kirchenkreise tatsächlich aktiv für einen notwendigen, der jeweiligen Situation des Kirchenkreises angemessenen Strukturwandel einsetzen. Sie sollen dabei grundsätzlich **alle Bereiche der kirchlichen Arbeit und der Finanzplanung** in den Blick nehmen. Wie bisher werden wir in Abstimmung mit den einzelnen Kirchenkreisen deshalb individuelle Zielvereinbarungen für die Förderung entwickeln. Beispiele für Vorhaben, die Gegenstand einer Zielvereinbarung sein könnten, finden Sie in unserem Bericht über die Förderung aus den Strukturanpassungsfonds I und II, dem bereits erwähnten Aktenstück Nr. 31 der Landessynode.

Besonders weisen wir darauf hin, dass wir für **neue, innovative Ansätze und Ideen**, die die besondere Situation eines Kirchenkreises berücksichtigen, offen sind. Soweit es notwendig werden sollte, sind wir auch gern bereit zu prüfen, ob für die Umsetzung einer Idee eine **Änderung des landeskirchlichen Rechts oder eine Erprobungsregelung** in Betracht kommt.

Anders als bei den Strukturanpassungsfonds I und II ist eine **Kumulation der Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds III und aus anderen landeskirchlichen Titeln** nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen. Es wird z.B. möglich sein, den für die Förderung aus einem anderen Programm (z.B. Nachwuchsförderung) notwendigen Eigenanteil des Kirchenkreises durch Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds III zu finanzieren.

Wir bitten die förderberechtigten Kirchenkreise aber, bereits in ihren Vorschlägen für Zielvereinbarungen einen Hinweis mit aufzunehmen, wenn für ein Projekt auch andere Förderprogramme (z.B. aus dem Fonds Missionarische Chancen) in Anspruch genommen werden sollen. Wir werden dann im Einzelfall prüfen, ob eine Doppelförderung in Betracht kommt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds III grundsätzlich **nicht** dafür eingesetzt werden dürfen, entstehende Finanzierungslücken zu schließen und/oder den laufenden Haushalt des Kirchenkreises auszugleichen. Um die Nachhaltigkeit der Förderung zu betonen, besteht jetzt aber die Möglichkeit, bereits laufende, aus Mitteln des Strukturanpassungsfonds I oder II geförderte **Projekte zu verlängern**, wenn durch die Verlängerung Projekte vertieft, ausgeweitet oder in ihrem Bestand gefestigt werden, wenn also eine **neue Zielvereinbarung** getroffen werden kann. Die „Verschleppung“ eines bereits begonnenen Projekts, insbesondere bei einer vorübergehenden institutionellen Förderung von Einrichtungen oder bei der Finanzierung eines Stellenüberhangs, ist aber ausgeschlossen.

Zielvereinbarungen werden für diesen Planungszeitraum, also für die Zeit vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2022, geschlossen. Antragsberechtigte Kirchenkreise bitten wir bei der Konzeption von Projekten daher darauf zu achten, dass diese möglichst noch **vor dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen** werden können.

Um sicherzustellen, dass die in den Zielvereinbarungen vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich umgesetzt und die damit verfolgten Ziele tatsächlich erreicht werden, wird es auch bei der Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds III erforderlich sein, dass die geförderten Kirchenkreise **Berichte über die Umsetzung der vereinbarten Ziele** vorlegen.

E. Höhe der Förderung

Die errechneten Beträge in der Anlage zu dieser Rundverfügung sind als Höchstbeträge zu verstehen; sie begründen daher keinen Anspruch des jeweiligen Kirchenkreises auf Förderung in Höhe des genannten Betrages. Förderbetrag ist vielmehr der **Betrag, der voraussichtlich benötigt wird, um die Zielvereinbarungen erfüllen** zu können, maximal aber der in der Anlage genannte Höchstbetrag.

F. Verfahren

Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds III werden ausschließlich **auf Antrag** bewilligt. Im Antrag sollte möglichst schon beschrieben werden, welche Ziele der Kirchenkreis verfolgt und welche Maßnahmen zur Umsetzung beabsichtigt sind (Gegenstand möglicher Zielvereinbarungen).

Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds III können **ab sofort, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2017**, bei uns beantragt werden. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, bereits konkrete Zielvereinbarungen vorzuschlagen, bitten wir einen Antrag zur Fristwahrung zu stellen, der dann später konkretisiert wird.

Wir werden uns nach Eingang eines Antrags unaufgefordert mit Ihnen in Verbindung setzen und mit Ihnen gemeinsam mögliche **Zielvereinbarungen zwischen dem Kirchenkreis und der Landeskirche aushandeln**.

Die Zielvereinbarungen werden wieder folgendem Muster folgen:

- Ziel,
- Maßnahme,
- Mittelbedarf,
- Evaluation einschließlich der in diesem Zusammenhang vorzulegenden Berichte,
- Kriterien der Zielerreichung.

Das ausgehandelte Ergebnis ist dann vom Kirchenkreisvorstand zu beschließen. Auf der Grundlage dieses Kirchenkreisvorstands-Beschlusses werden wir einen Bewilligungsbescheid (Einzelzuweisung) erlassen, in dem die Umsetzung der Zielvereinbarungen als Auflage enthalten ist.

G. Auszahlung

Der Förderbetrag ist Gegenstand der Zielvereinbarung. In der Zielvereinbarung wird deshalb konkret bestimmt, **wann, in welchen Raten und unter welchen Bedingungen die Auszahlung** tatsächlich erfolgen soll. Um eine termingerechte Vorlage der vereinbarten Berichte zum Stand der geförderten Projekte sicherzustellen, werden wir **die Raten zukünftig i.d.R. erst nach Vorlage der vereinbarten Berichte anweisen**. Die Kirchenkreise werden also u.U. Projekte vorfinanzieren müssen. Wir bitten dieses bei der Projektplanung zu berücksichtigen.

H. Rückforderung der bewilligten Mittel

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass wir ausgezahlte Fördermittel nach § 27 FAG ggf. zurückfordern können. Ein solcher Fall kann insbesondere dann eintreten, wenn Teile der Zielvereinbarungen (insbesondere zur Umsetzung der Ziele und zur Berichterstattung) nicht erfüllt werden oder wenn z.B. vereinbarte Verwendungsnachweise nicht erbracht werden.

Ein Rückforderungsfall tritt allerdings nicht automatisch ein, wenn ein Vorhaben nicht bis zum Ende des Planungszeitraums, also bis zum 31. Dezember 2022, umgesetzt ist. Gerade weil die Förderung aus dem Struktur Anpassungsfonds auf eine nachhaltige Wirkung angelegt ist, werden wir mögliche Rückforderungsansprüche am Inhalt der getroffenen Zielvereinbarungen oder der darin vereinbarten Maßnahmen orientieren.

Für weitere Rückfragen und Auskünfte stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenkreisämter)

Vorsitzende der Planungsausschüsse der Kirchenkreise

Vorsitzende der Kirchenkreistage

Landessuperintendenturen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen